

Eupen, den 28. Juni 2022

Gutachten

*Gutachten zum Dekretvorentwurf der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung eines Dienstes für
Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft*

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 3. Mai 2022 und vom 28. Juni 2022 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Dekretvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 25. April 2022 ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Im Januar 2020 wurde das REK-Projekt „Vermittlung aus einer Hand“ im Rahmen eines Workshops durch die Ministerin für Beschäftigung, Isabelle Weykmans, gestartet. Im März 2020 wurde den Mitgliedern der strategischen Arbeitsgruppe Beschäftigung ein erster Entwurf der Absichtserklärung zu „Vermittlung aus einer Hand“ zugestellt und um eine erste Rückmeldung gebeten. Die Absichtserklärung wurde den Vertretern des WSR in der strategischen AG Beschäftigung am 27. Mai 2020 durch Mitarbeiter des Kabinetts der Beschäftigungsministerin und des Fachbereichs Beschäftigung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgestellt. Am 13. August 2020 verabschiedete der WSR sein Gutachten zur Absichtserklärung „Vermittlung aus einer Hand“. Dem folgte ein fast zweijähriger, intensiver Austausch- und Konsultationsprozess, einerseits bei bilateralen Treffen zwischen der Gruppe der Sozialpartner (GSP) und der Ministerin, andererseits im Rahmen der Sitzungen der strategischen AG Beschäftigung. Im Zuge dieser Treffen wurde das Konzept zur Vermittlung aus einer Hand grundlegend über- und bearbeitet. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur dekretalen Umsetzung dieses Konzepts, wurde dem WSR auch der vorliegende Dekretvorentwurf zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit & Beruf zur Begutachtung vorgelegt.

Zum Gutachtenvorentwurf

Zum Entwurf allgemein

Die Vorlage dieses Dekretvorentwurfs zur Begutachtung durch den WSR kommt für uns überraschend und war nicht vorab angekündigt worden. Positiv ist, dass dieser Dienst künftig allen Menschen auf der Suche nach Arbeit offenstehen soll.

Zu den einzelnen Artikeln

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen:

Das Arbeitsamt wird im Dekretvorentwurf als „Dienst für Arbeit und Beschäftigung“ bezeichnet, kurz: „Der Dienst“. Diese Bezeichnung ist nach Aussage der Regierung ausdrücklich als Platzhalter vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass der definitive Name vor der Verabschiedung des Dekretes dringend festgelegt und in den Dekretvorentwurf eingesetzt werden muss.

Die aktuelle Bezeichnung führt selbst innerhalb der vorliegenden beiden Dekrete zur ständigen Verwechslungsgefahr mit den „Vermittlungsdiensten“. Diese Verwechslungsgefahr ist außerhalb des klar umrissenen Kontextes der Dekrete noch deutlich grösser.

Kapitel 2 – Schaffung und Aufträge

Artikel 14 – Grundsätze bei der Ausübung der Aufgaben:

§2 Dieser Paragraph legt fest, dass die Leistungen des Dienstes für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitssuchende prinzipiell unentgeltlich sind. Wir sind der Meinung, dass die Dienstleistungen auch für die Zielgruppe der Schüler unentgeltlich sein sollten und diese dementsprechend in diesem Artikel aufgeführt werden müssen. Am besten wäre unserer Meinung nach aber folgende Formulierung für §2: „Die Leistungen des Dienstes sind unentgeltlich.“ Dahinter könnten dann die Ausnahmen aufgezählt werden, die vorzusehen die Regierung laut dem zweiten Abschnitt dieses Paragraphen befugt wird.

Kapitel 3 – Verwaltung des Dienstes

Abschnitt 1 – Verwaltungsrat

Artikel 15 – Zusammensetzung:

Das bisher geltende Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sah unter Artikel 6, S3 vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates die deutsche Sprache beherrschen müssen. Im vorliegenden Dekretvorentwurf zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf ist diese Bedingung nicht mehr aufgeführt. Der WSR fordert, dass diese Voraussetzung wieder aufgenommen wird.

Abschnitt 2 – Beratendes Fachgremium

Ein beratendes Fachgremium wurde im Dekret vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben für diesen Dienst geschaffen. Der vorliegende Abschnitt aus dem Dekretvorentwurf zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf inspiriert sich offensichtlich vom gleichlautenden Abschnitt aus Kapitel 4 des Dekretes zur Schaffung der DSL. Wir sind der Meinung, dass die aus der DSL übertragene Funktionsweise der Arbeitsweise und dem Bedarf des Dienstes für Arbeit und Beschäftigung nicht angemessen ist und überdacht werden sollte.

Artikel 21 – Schaffung:

Wir empfehlen, statt der Schaffung eines festen Fachgremiums dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu eröffnen, abhängig vom konkreten Bedarf intern und/oder extern besetzte Arbeitsgruppen zur Erstellung von Gutachten einzuberufen, deren Mitglieder aus den in Artikel 24 genannten Bereichen stammen.

Artikel 22 – Zusammensetzung:

Die Beschreibung der Zusammensetzung im Dekretvorentwurf wirft einige Fragen auf. Es ist nicht ersichtlich, welche Organisationen zur Entsendung von Experten ausgewählt werden sollen. Wir stellen uns die Frage, ob die Organisationen nicht besser präzisiert werden müssten, insbesondere bei der Bezeichnung eines Vertreters aus dem Bereich „Arbeitsmarkt“. In bestimmten Bereichen könnten mehrere Organisationen in Frage kommen. Da wo dies der Fall ist, müsste vorab feststehen, welche Organisation ausgewählt werden soll, um sie anschreiben zu können. Unklar ist auch, auf wessen Vorschlag hin die Mitglieder benannt werden.

Aus den in unseren Bemerkungen zu Artikel 21 genannten Gründen sind wir der Meinung, dass dieses Gremium eher eine themenbezogene, personell flexible Zusammensetzung erhalten sollte.

Artikel 24 – Aufgaben:

Die Rolle des Fachgremiums ist uns nur bedingt ersichtlich, ebenso wie die Notwendigkeit, es dekretal zu verankern. Auch ohne Einrichtung eines solchen Gremiums hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, sich von Experten beraten zu lassen.

Zur Behandlung von Einzelakten oder Beschwerden, erst recht bei besonders komplexen Sachverhalten, erscheint uns die Zusammensetzung des Gremiums gänzlich ungeeignet.

Kapitel 4 – Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Arbeitssuchende sollte immer über die Verwendung seiner Daten und über seine Rechte im Bezug dazu ausführlich informiert werden.

Zum Schluss

Die Vorlage des Dekretvorentwurfs zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf zur Begutachtung kommt unangekündigt und stellt für uns eine Überraschung dar. Eine Reform des bestehenden Dienstes, des ADG, zur Verbesserung seiner Struktur und seiner Dienstleistungen kann durchaus positiv gewertet werden. Aus unserer Sicht haben wir dazu im vorangegangenen Kapitel einige zusätzliche Anmerkungen gemacht, welche die Arbeit des Dienstes verbessern sollten. Insbesondere die Rolle des geplanten Fachgremiums sollte noch einmal neu definiert werden.

Marc Niessen
Präsident